

## Bestattungskosten



Sie sind durch den Tod eines Angehörigen mit den Bestattungskosten konfrontiert und wissen nicht, wie diese bezahlt werden sollen?

### Basisinformationen

Der § 74 SGB XII regelt die Übernahme der erforderlichen Kosten einer Bestattung für Bestattungspflichtige, wenn ihnen die Kostenlast nicht zugemutet werden kann.

Erforderliche Kosten sind die sozialhilferechtlich angemessenen Kosten. Hierzu gehören z.B.

- eine Untersuchung des/der Toten sowie die Ausstellung der Todesbescheinigung
- Gebühren für Leichenschau
- Kosten für die Leistungen der Bestatter (einfache, würdevolle Erd- oder Feuerbestattung) als Pauschale
- Gebühren und Entgelte für das Krematorium
- Friedhofsgebühren im angemessenen Umfang

Der Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten kann auch gestellt werden, wenn die Bestattung bereits stattgefunden hat und/oder die Kosten der Bestattung bereits bezahlt worden sind.

Zuständig ist der Sozialhilfeträger, der für die verstorbene Person zuletzt Sozialhilfe (Leistungen nach dem SGB XII) gewährt hat.

Hat die verstorbene Person keine Sozialhilfe bezogen, gilt folgendes:

- sie hat in Bremen gewohnt und ist in Bremen verstorben: zuständig ist der Fachdienst Soziales in dessen Bereich der/die Verstorbene zuletzt gewohnt hat.
- sie hat außerhalb Bremens gewohnt: zuständig ist der Fachdienst Soziales, in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

### Voraussetzungen

- Der Nachlass bzw. die Bestattungsvorsorge des/der Verstorbenen deckt die Kosten nicht
- Die antragstellende Person ist bestattungskostentragungspflichtig

Die bestattungspflichtige Person ist hilfebedürftig und kann die Kosten der Bestattung nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen aufbringen

## Ablauf

Der Antrag kann ohne Einhaltung einer Form schriftlich, telefonisch oder auch persönlich gestellt werden. Die erforderlichen Antragsunterlagen müssen dann vollständig und zeitnah nachgereicht werden.

Zur Beantragung der Kostenübernahme der Bestattungskosten wird ein Antragsformular zur Verfügung gestellt. Es ist in den Sozialzentren erhältlich

## Benötigte Unterlagen

- Bitte wenden Sie sich an die zuständige Stelle.

## Zuständige Stellen

- **[Amt für Soziale Dienste Sozialzentrum 1 - Nord - Bereich Soziales](#)**
  - +49 421 361 79800
  - +49 421 361 7501
  - Am Sedanplatz 7, 28757 Bremen
  - [Website](#)
  - S1-FDS-30@afsd.bremen.de
- **[Amt für Soziale Dienste Sozialzentrum 2 - Gröpelingen / Walle - Bereich Soziales](#)**
  - +49 421 361 16892
  - +49 421 361 8304
  - Hans-Böckler-Straße 9, 28217 Bremen
  - [Website](#)
  - S2-FDS-30@afsd.bremen.de
- **[Amt für Soziale Dienste Sozialzentrum 4 - Süd - Bereich Soziales](#)**
  - +49 421 361 79900
  - +49 421 496-79898
  - Große Sortillienstraße 2 - 18, 28199 Bremen
  - [Website](#)
  - S4-FDS-30@afsd.bremen.de

- **Amt für Soziale Dienste Sozialzentrum 5 - Vahr/ Schwachhausen/ Horn-Lehe - Bereich Soziales**
  - +49 421 361 19500
  - +49 421 361 19899
  - Kurfürstenallee 130, 28211 Bremen
  - [Website](#)
  - S5-FDS-30@afsd.bremen.de
  
- **Amt für Soziale Dienste Sozialzentrum 6 - Hemelingen/ Osterholz - Bereich Soziales**
  - +49 421 361 3976
  - +49 421 361 15193
  - Pfalzburger Straße 69 A, 28207 Bremen
  - [Website](#)
  - S6-FDS-33@afsd.bremen.de
  
- **Amt für Soziale Dienste, Fachdienst Teilhabe - Bereich Soziales**
  - +49 421 361 80638
  - +49 421 361 69936
  - Hansator 11, 28217 Bremen
  - [Website](#)
  - F8-FDS-30@afsd.bremen.de

## **Fristen & Bearbeitungsdauer**

### **Welche Fristen sind zu beachten?**

Die Antragstellung ist an keine starre Frist gebunden, sollte jedoch im zeitlichen Zusammenhang mit dem Ereignis stehen.

### **Wie lange dauert die Bearbeitung?**

Die Bearbeitung ist abhängig von der Vollständigkeit der Antragsunterlagen.

## **Weitere Informationen**

- [Antrag auf Übernahme Bestattungskosten nach § 74 SGB XII](#)

## **Häufige Fragen**

### **Was bedeutet Bestattungskostentragungspflicht?**

Zum Tragen der Kosten sind nacheinander verpflichtet:

---

- vertraglich Verpflichtete (z.B. Bestattungsvorsorgevereinbarung)
- nach Bürgerlichem Gesetzbuch die Erben
- beim Tod der Mutter eines Kindes infolge einer Schwangerschaft oder Entbindung der Kindesvater
- Unterhaltsverpflichtete
- Bestattungspflichtige nach öffentlichem Recht (§ 16 Gesetz über das Leichenwesen)

Wer ohne rechtliche Verpflichtung die Bestattung veranlasst oder die Kosten trägt, hat keinen Anspruch auf Kostenübernahme (z.B. Freunde, Nachbarn, ehemalige Betreuer)

Aktualisiert am 29.04.2026